

# **Geschäftsordnung der „(Digitalen) Bildungsregion“ Stadt und Landkreis Rosenheim**

## **Präambel**

Stadt und Landkreis Rosenheim haben im Zertifizierungsprozess zur „Bildungsregion“ und „Digitalen Bildungsregion“ in den Jahren 2021/2022 den Bildungsbegriff als formales, non-formales sowie informelles Lernen definiert. Somit stehen nicht nur die schulische, sondern auch die außerschulische Bildung sowie das lebenslange Lernen gleichermaßen im Fokus. Wie auch im Prozess sind die Ziele der „(Digitalen) Bildungsregion Rosenheim“, die Bedeutung von Bildung in der gesamten Gesellschaft von Stadt und Landkreis Rosenheim zu verankern, das Interesse an Bildung zu wecken und Bürgerinnen/Bürgern die Wege in die Bildung zu erleichtern. Dies wird erreicht durch die Vernetzung der Akteurinnen/Akteure im Bildungsbereich, das Eruiieren von Bedarfen durch die Expertinnen/Experten sowie die Unterstützung bei der Realisierung von Bildungsprojekten in Stadt und Landkreis Rosenheim. Die aufgebaute Struktur im Zertifizierungsprozess mit der strategisch-operativen Koordinierungsgruppe bleibt bestehen. Die Expertinnen-/Expertengruppen werden bei Bedarf zu den Themen der Bildungsregion hinzugezogen. Neu eingerichtet wird ein Bildungsbeirat mit anschließender Bildungskonferenz.

## **§ 1 Leitbild der „(Digitalen) Bildungsregion“**

Konkrete Oberziele, die Stadt und Landkreis Rosenheim erreichen wollen, sind:

- Bildung als lebenslanger und nachhaltiger Prozess für alle,
- Erhöhung der Bildungsbeteiligung und Qualität der Bildung,
- Entwicklung/Ausbau nachhaltiger und passgenauer Bildungsangebote,
- Verwirklichung von mehr Teilhabe- und Bildungsgerechtigkeit,
- Transparenz im Bildungsbereich,
- Integration durch Bildung,
- Bildung als Standortfaktor.

## **§ 2 Organe der Bildungsregion**

In der „(Digitalen) Bildungsregion“ setzen folgende Organe die Ziele aus § 1 um:

- Bildungskoordination (§ 3),
- Koordinierungsgruppe „(Digitale) Bildungsregion“ (§ 4),
- Bildungsbeirat mit Bildungskonferenz (§ 5),
- Expertinnen-/Expertengruppen (§ 6).

## **§ 3 Bildungskoordination**

(1) Die Bildungskoordination ist ein Fachbereich im Landratsamt Rosenheim, der federführend für Stadt und Landkreis Rosenheim den Zertifizierungsprozess zur „(Digitalen) Bildungsregion“ durchgeführt hat. Die Bildungskoordination hat insbesondere folgenden Auftrag:

- Aufbau und Weiterentwicklung der Bedarfe der „(Digitalen) Bildungsregion“,
- Entwicklung und Koordinierung von Projekten im Landkreis Rosenheim und in der Stadt Rosenheim (insofern es gemeinsame Projekte von Stadt und Landkreis sind).

- (2) Die Aufgaben der Bildungskoordination liegen insbesondere in der Unterstützung, fachlichen Begleitung und Beratung zu allen Themen, die im Zusammenhang mit der „(Digitalen) Bildungsregion“ stehen. Dies umfasst insbesondere:
- Anlaufstelle für Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Zivilgesellschaft sowie sonstige Bildungsakteurinnen/-akteure,
  - Vor- und Nachbereitung von Sitzungen in Absprache mit den Vorsitzenden bzw. verantwortlich Beteiligten,
  - Umsetzung und Fortschreibung der Handlungsfelder, verwaltungsinterner und politischer Entscheidungen und Beschlüsse der Koordinierungsgruppe „(Digitale) Bildungsregion“,
  - Vernetzung und Zusammenarbeit mit überregionalen Partnerinnen/Partnern sowie Bildungsakteurinnen/-akteuren,
  - Setzen von Impulsen, Aufruf zu Innovationen, Einbringen und Fortentwickeln von Ideen,
  - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Pressestellen.
- (3) Die Bildungskoordination organisiert in regelmäßigen Abständen einen Workshop, in dem die Bedarfe im Bildungsbereich von den Akteurinnen/Akteuren aus Stadt und Landkreis Rosenheim ermittelt werden. Hierbei werden auch bestehende Netzwerke und ihre Expertisen in die Arbeit mit einbezogen.

#### **§ 4 Koordinierungsgruppe „(Digitale) Bildungsregion“**

- (1) Um der gemeinsamen Verantwortung von Stadt und Landkreis Rosenheim in Bezug auf die Bildungsregion gerecht zu werden, wurde im Rahmen des Bewerbungsprozesses um die Siegel „Bildungsregion“ und „Digitale Bildungsregion“ ein koordinierendes Gremium eingerichtet. Damit sollte nicht nur der gesamte Prozess zur „(Digitalen) Bildungsregion“ gesteuert, sondern auch inhaltliche Impulse gesetzt, Kontinuität sowie Nachhaltigkeit gefestigt werden. Die Koordinierungsgruppe bleibt nach dem Zertifizierungsprozess bestehen, um als entscheidendes Gremium die Ziele der „(Digitalen) Bildungsregion“ strategisch sowie operativ zu begleiten und weiterzuentwickeln. Die Ergebnisse aus den von der Bildungskoordination organisierten Workshops (§ 3 Abs. 3) werden Grundlage der Arbeit der Koordinierungsgruppe.
- (2) Zu den Aufgaben der Koordinierungsgruppe gehört insbesondere:
- Strategische und nachhaltige Planung der Bildungsarbeit in Stadt und Landkreis Rosenheim,
  - Entwicklung und Begleitung von Schwerpunktthemen in der Bildungsarbeit,
  - Organisation der notwendigen Ressourcen für Projekte im Bildungsbereich,
  - Input von Ideen,
  - Multiplikation in der Bildungsarbeit,
  - Förderung der Vernetzung,
  - Vermittlung zwischen den unterschiedlichen Interessen der Beteiligten,
  - Aussprechen von Empfehlungen gegenüber der Bildungskoordination und dem Bildungsbeirat.
- (3) Die Koordinierungsgruppe tagt in der Regel drei Mal jährlich. Termine werden von der Bildungskoordination vor der Sommerpause des laufenden Jahres für das kommende Jahr festgelegt. Einmal jährlich tagt die Koordinierungsgruppe zusammen mit dem

Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Rosenheim und dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Rosenheim als Bildungsbeirat (§ 5). Im Rahmen dessen werden die Ergebnisse und Beschlüsse der Koordinierungsgruppe aus den vorangegangenen Sitzungen präsentiert und gemeinsam beschlossen, welche Themen auf der Bildungskonferenz (§ 5 Abs. 3) behandelt werden.

- (4) Die Koordinierungsgruppe besteht aus ständigen Mitgliedern, die im Verhinderungsfall von ihren ständigen Stellvertreterinnen/Stellvertretern vertreten werden können. Jedes Mitglied besitzt ein Stimmrecht. Die ständigen Stellvertreter/innen sind in ihrer Funktion als Stellvertretung für das ständige Mitglied ebenfalls stimmberechtigt. Bei den Mitgliedern handelt es sich um Vertreter/innen der im Anhang aufgelisteten Institutionen. Sofern sowohl das ständige Mitglied als auch dessen/deren ständige/r Stellvertreter/in verhindert sind, ist das ständige Mitglied berechtigt, eine/n Vertreter/in seiner Institution für die Teilnahme an einer Sitzung zu benennen; jene/r ist jedoch nicht stimmberechtigt. Die Koordinierungsgruppe wird von der Bildungskoordination des Landkreises (§ 3) geleitet (nachfolgend: Leiterin).
- (5) Die Koordinierungsgruppe ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. § 7 bestimmt die näheren Einzelheiten.
- (6) Bei einem Personalwechsel der entsprechenden Positionen der Mitglieder wird in der Regel automatisch die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger festes Mitglied der Koordinierungsgruppe. Sollte dies nicht möglich sein, muss die Institution eine/n Nachfolger/in benennen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das bisherige Mitglied ordentliches Mitglied der Koordinierungsgruppe.

## **§ 5 Bildungsbeirat mit Bildungskonferenz**

- (1) Um die Bildungsarbeit in Stadt und Landkreis Rosenheim weiter zu fördern, wird ein Bildungsbeirat mit angeschlossener Bildungskonferenz eingerichtet.
- (2) Der Bildungsbeirat besteht aus den Mitgliedern der Koordinierungsgruppe (§ 4), dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Rosenheim und dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Rosenheim, die rotierend jeweils für 3 Jahre den Vorsitz des Gremiums übernehmen (nachfolgend: Vorsitzende/r).
- (3) An den Bildungsbeirat ist eine Bildungskonferenz angeschlossen, zu welcher von der Bildungskoordination themenbezogen Vertreterinnen und Vertreter der Stadt und des Landkreises Rosenheim insbesondere aus folgenden Bereichen eingeladen werden:
  - Wohlfahrtsverbände,
  - Wirtschaftskammern,
  - Schulen,
  - Kindertagesstätten,
  - Erwachsenen- und Familienbildung,
  - Weiterbildung,
  - Arbeitsvermittlung,
  - Seniorenarbeit,
  - Jugendhilfe und Jugendarbeit,
  - Inklusion von Menschen mit Behinderung,
  - Verwaltung, u.a.
    - Fachbereiche Schulen Stadt und Landkreis,
    - Fachbereiche Wirtschaftsförderung Stadt und Landkreis,
    - Fachbereiche Sozialplanung Stadt und Landkreis.

- (4) Die Mitglieder des Bildungsbeirates stimmen am Ende jeder Sitzung über die Themen ab und fassen einen entsprechenden Beschluss über die weitere Bearbeitung.
- (5) Eine Einladung themenbezogener Expertinnen/Experten ohne Stimmrecht ist jederzeit auf Antrag eines der in Abs. 2 genannten Mitglieder in Absprache mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden möglich.
- (6) Die Gesamtkoordination und die Organisation des Bildungsbeirates obliegen der Bildungskoordination in Absprache mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden.
- (7) Die Ergebnisse des Bildungsbeirates tragen die Mitglieder in ihre eigenen Institutionen und unterstützen dort deren Umsetzung.
- (8) Sitzungen finden einmal im Jahr im Vorfeld der Bildungskonferenz statt.

## **§ 6 Expertinnen-/Expertengruppen**

- (1) Im Auftrag der Koordinierungsgruppe unterstützen die Expertinnen-/Expertengruppen die fachliche Bildungsarbeit zu praxisorientierten und spezifischen Themenkreisen, die sich an den Zielen der „(Digitalen) Bildungsregion“ orientieren. Projektgruppen bestehen themenorientiert und zeitlich begrenzt und arbeiten eng mit der Bildungskoordination zusammen. Die Zusammensetzung kann sich an den im Zertifizierungsprozess zur „(Digitalen) Bildungsregion“ bestehenden Expertinnen-/Expertengruppen in den 5 Säulen anlehnen.
- (2) Die Mitarbeit in den Expertinnen-/Expertengruppen steht jedem Interessierten im Bildungsbereich offen; ein Einstieg ist jederzeit möglich. Die Expertinnen-/Expertengruppen organisieren sich selbstständig; hierfür bestellen sie jeweils zu Beginn ihrer Zusammenarbeit eine/n Sprecher/in bzw. eine Leitung, die federführend die Organisation der Expertinnen-/Expertengruppe übernimmt. Sie können zu einzelnen Themen kleinere Projektgruppen bilden.
- (3) Zur weitergehenden Vernetzung und Ermittlung von Bedarfen in Stadt und Landkreis Rosenheim werden die Expertinnen und Experten um Teilnahme an einem von der Bildungskoordination organisierten Workshop gebeten (s. § 3 Abs. 3).

## **§ 7 Geschäftsgang der Organe im Allgemeinen**

- (1) Die Sitzungstermine sind spätestens sechs Wochen vorher bekanntzugeben. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch die Bildungskoordination. Die Mitglieder werden in der Regel elektronisch per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung möglichst frühzeitig, mindestens sieben Werktage vorher eingeladen. Anträge und Vorschläge zur Tagesordnung können Mitglieder des Gremiums stellen; sie sollen spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Bildungskoordination eingegangen sein.
- (2) Die Bildungskoordination entscheidet bei den eingereichten Anträgen, welchem Gremium diese zuzuordnen sind und setzt diese auf die dazugehörige Tagesordnung. Mündliche Anfragen können in der Regel am Schluss der Sitzung unter „Sonstiges“ gestellt werden.

- (3) Alle Gremien sind frei in der Gestaltung ihrer Sitzungen. Der Leitgedanke des lebenslangen und ganzheitlichen Lernens soll im Rahmen der Sitzungen durch Beteiligung, Vielfalt und Ausgewogenheit gelebt werden. Persönliche Erfahrungen können jederzeit eingebracht werden. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht-öffentlich. Über die Zulassung von Referenten und Gästen entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende bzw. die Leiterin. Ein Ergebnisprotokoll wird von der Bildungskoordination oder einem anderen Mitglied der jeweiligen Gremien nach vorheriger Absprache angefertigt.
- (4) Ein Anspruch auf Entschädigung oder Ersatzleistungen für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer an den Veranstaltungen, Sitzungen o.Ä. der „(Digitalen) Bildungsregion“ besteht nicht.
- (5) Entscheidungen bzw. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als „Nein“ gewertet.“
- (6) Zwischen den Sitzungen steht die Bildungskoordination als Ansprechpartner/in zur Verfügung. Darüber hinaus informiert die Bildungskoordination die Gremien über relevante aktuelle Entwicklungen. Ein gegenseitiger Abstimmungsprozess mit der Bildungskoordination findet regelmäßig statt.

#### **§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Sie bleibt in Kraft, bis sie durch Mehrheitsbeschluss der Koordinierungsgruppe aufgehoben oder abgeändert wird.

**Rosenheim, den 12.12.2022**



Otto Lederer  
Landrat



Andreas März  
Oberbürgermeister